

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail an: vi2@bmk.gv.at

Technologieplattform Smart Grids Austria
Mariahilfer Strasse 37-39, 1060 Wien
T: 01/588 39-58; E: office@smartgrids.at
27. Oktober 2020

Stellungnahme zum Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzespaket (EAG-Paket) der Technologieplattform Smart Grids Austria

Die Technologieplattform Smart Grids Austria ist das Netzwerk aus Energiewirtschaft, Industrie, Forschung und öffentlichen Stellen, welches die wesentlichen Akteure zur Gestaltung der des Energiesystems der Zukunft vereint. Die Technologieplattform möchte zum Entwurf des EAG-Pakets folgende Stellungnahme abgeben.

Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG)

EAG §5 Begriffsbestimmungen

zu 14. Erneuerbaren-Förderbeitrag und 15. Erneuerbaren-Förderpauschale

Die Befreiung von Förderpauschale bzw. Förderbeitrag sollte auch die Batteriespeichersysteme umfassen.

EAG §7 (1) Anpassung der Fördermittel

Die Investitionen, für die durch die Förderungen ein Anreiz geschaffen werden soll, führen zu einer Konjunkturbelebung speziell im Bereich der Anlageninstallation durch KMUs, welche gerade in der aktuellen COVID-Situation wichtig ist.

Statt einer automatisierten Reduktion der Förderung soll die wirtschaftliche Auswirkung evaluiert und die Förderungen bei positiven volkswirtschaftlichen Effekten zumindest nicht reduziert werden.

EAG Teil 2 Förderregelungen für die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen

zu Marktprämien und Investitionsförderungen

Gemäß Regierungsprogramm sollen erneuerbare Energien jährlich mit EUR 1 Milliarde gefördert werden. Focus der neuen Fördersystematik ist eine technologiespezifische Ausgestaltung des Fördersystems. Damit können Lenkungseffekte getroffen werden, die dem Grad der Marktreife der eingesetzten Technologie entsprechend angepasst werden sollen. Ebenso ist die Förderung abhängig von den unterschiedlichen Gegebenheiten des Standortes positiv zu bewerten. Die Akzeptanz der Energiewende in der Bevölkerung ist auch von z.B. von örtlichen Rahmenbedingungen abhängt und hat damit Einfluss auf den weiteren Ausbau der Erneuerbaren. So ist beispielsweise die Akzeptanz für Aufdach- und Fassaden-PV sehr hoch, doch deren Potentiale werden für den erforderlichen Ausbau nicht ausreichen und auch großflächige Anlagen werden notwendig sein.

Konkurrenznutzungen und Netzausbau sind Faktoren, die beim Ausbau Berücksichtigung finden sollten und dafür ist ein Lenkungseffekt durch die Förderungen begrüßenswert. Vor allem der Aspekt der Mehrfachnutzung, d.h. keine zusätzlichen Flächen in Anspruch zu nehmen, soll gefördert werden.

Zuschlag für innovative Anlagen notwendig

Es ist zu erwarten, dass innovative Anwendungen ohne spezielle Förderimpulse in Österreich kaum einen Markt finden werden. Genauso, wie bei der Investitionsförderung (§ 55 (7)) wo ein Zuschlag für innovative Projekte sowie gebäudeintegrierte Anlagen vorgesehen ist, ist bei der Betriebsförderung ein Zuschlag für innovative Anlagen vorzusehen.

Durch die Förderung sollte auch die Schaffung von innovativen Märkten mit heimischer Wertschöpfung unterstützt werden. Die Höhe des Zuschlags ist, wie beim Abschlag für Freiflächen, mittels Verordnung zu regeln.

Betrachtung der Lebenszykluskosten als Kriterium für Förderung

Das eigentliche Ziel der Gesamtmaßnahme des EAG ist eine substantielle Reduktion von CO₂ sicher zu stellen. Der Förderanreiz ist diesbezüglich dann sinnvoll, wenn die Lebenszyklusbetrachtung zur Feststellung der Förderungswürdigkeit herangezogen wird.

Im EAG Entwurf fehlen Regelungen, wie diese Lebenszyklusbetrachtung „generalisiert“ werden soll.

Bezifferung des Abschlags nur in der Verordnung

Die Bezifferung der Abschläge für die Förderungen ist aus dem Gesetz zu streichen. Vielmehr ist die Festsetzung der Höhe des Abschlags auf dem Weg einer Verordnung zu erlassen (wie ohnehin auch im Gesetz angeführt wird) um den Marktentwicklungen abzubilden und flexibel zu bleiben.

EAG §10 (2) Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

Eine Förderung durch Marktprämie erhalten nur jene Anlagen die ferngesteuert regelbar und mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenze des § 17 Abs. 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs. 1 Z 31 ElWOG 2010 ausgestattet ist.

Die Technologieplattform begrüßt, dass die mögliche Fernsteuerbarkeit der Anlagen Voraussetzung für eine Förderung ist. Um durch den weiteren Ausbau von Erneuerbaren Energiequellen kritische Netzzustände zu vermeiden, sollen Anlagen bereits frühzeitig mit Kommunikationsschnittstellen und Steuerungsmöglichkeiten ausgerüstet werden. Es ist darauf zu achten, dass es sich hierbei um eine zumindest Österreichweite, besser Europaweit klar definierte industriestandardkonforme und insbesondere „interoperable Schnittstelle für die Fernsteuerbarkeit und Regelbarkeit“ handelt. Die technischen Anforderungen der Fernsteuerbarkeit sind jedoch nicht über das EAG zu definieren, sondern anhand der Vorgaben des Regulators vorzugeben.

Vorschlag: „Förderbare Anlagen müssen über eine zumindest Österreichweite zu definierende, Industriestandardkonforme und interoperable Schnittstelle für die Fernsteuerbarkeit und Regelbarkeit verfügen, die durch Verordnung festzulegen ist.“

EAG §55 Investitionszuschüsse für Photovoltaikanlagen und Stromspeicher

EAG §55 (1) Förderung von Erweiterungen von PV-Anlagen

Ein nachträglicher Zubau bzw. eine Anlagenerweiterung von PV-Anlagen (speziell §16a ElWOG-Anlagen) am selben Zählpunkt war aufgrund der Förderbedingungen bisher nicht vorgesehen. Dass dies nun ermöglicht wird ist sehr zu begrüßen, um weiteres Ausbaupotential nutzbar zu machen. Dies gilt ebenso für die Förderung bei einer nachträglichen Installation eines Speichers im Zusammenhang mit Eigennutzungsgraderhöhung, Mobilität und Netzentlastung bzw. Netzdienlichkeit zu einer bestehenden PV-Anlage.

Nachrüstung bestehender PV-Anlagen mit Stromspeicher muss förderwürdig sein

Die Einreichung eines Stromspeichers ohne PV-Anlage, also als Erweiterung einer bestehenden Anlage um einen Stromspeicher, ist laut dem Entwurf des EAG nicht förderwürdig.

Vorschlag: Wie im auch bisherigen Fördersystem sind bestehende Anlagen sowie die Erweiterung von bestehenden Stromspeichern als förderbar einzustufen, andernfalls wäre dies eine Verschlechterung der bisherigen Fördersituation.

§55 (1) 3. Die Neuerrichtung und Erweiterung einer Photovoltaikanlage .. mit Ausnahme einer landwirtschaftlich genutzten Fläche

Mehrfachnutzungen sollten gefördert werden, daher würde es für eine entsprechende Förderung einer ergänzenden Regelung bedürfen, dass die landwirtschaftliche Nutzung dadurch nicht eingeschränkt werden darf z.B. Versiegelungsgrad, Mindestunterkante der Aufbauten, Tageslichtanteil am Boden, etc.

Vorschlag: Bei den geplanten Ausbauten werden auch derartige Flächen in Mehrfachnutzung für die Stromgewinnung und die Landwirtschaft notwendig sein.

EAG §55 (2) Verzicht auf Vorgabe einer Mindestspeichergröße und Erhöhung der Förderung auf 100kWh

Die Vorgabe der Mindest-Größe des Stromspeichers von 0,5 kWh pro kW_{peak} können vor allem im Gewerbebereich, wo kleinere Speicher für Peak-Shaving ausreichen und größere Stromspeicher oftmals nicht benötigt werden, zu einer Überdimensionierung des Stromspeichers führen.

Die Vorgabe einer Mindestgröße muss entfallen.

Es ist sind jedenfalls die ersten 100 kWh Speichergröße als förderfähig anzusehen:

- Je höher die Speicherkapazität ist, umso geringer sind die spezifischen Investitionskosten pro Speicherkapazität (Skaleneffekte werden erzielt).
- Durch hohe Ladeleistungen (E-Mobilität) kann ein größerer Speicher ebenfalls die Leistungsspitzen abfedern und verhindert somit einen unnötigen Ausbau des vorliegenden Netzes.
- Auch die in § 75 geplanten Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften können mit Stromspeicher nur dann technisch und wirtschaftlich sinnvoll gekoppelt werden, wenn die Stromspeicher nicht zu klein sind. Es sind Speicherkapazitäten deutlich über 50 kWh notwendig, um ein System ausregeln zu können.

Eine Speicherkapazität bis 100 kWh sind zu fördern.

EAG §74 Allgemeine Bestimmungen Erneuerbare Energiegemeinschaften

Teilnahme an einer EEG, BEG:

Eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage darf in Zukunft nur entweder an einer Gemeinschaftlichen Erzeugungsanlage (§16a ElWOG) oder an einer EEG oder an einer BEG teilnehmen. Auch darf eine Energiegemeinschaft nicht Teilnehmerin einer anderen Energiegemeinschaft sein.

Begründung: Die Teilnahme an mehreren Gemeinschaften würde die Zuordnung von Erzeugung und Verbrauch zu einer nicht bewältigbaren Komplexität in der Abrechnung führen (mathematische Zirkelbezüge).

Rechtssicherheit für Betrieb einer EEG:

Für eine rasche Umsetzung von Energiegemeinschaften ist Rechtssicherheit ein wichtiger Faktor, sowohl für angehende Betreiber als auch die Industrie, die abhängig von den Rahmenbedingungen Lösungen entwickeln und anbieten soll.

Für eine wirtschaftliche Umsetzung von EEGs muss das Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) zusammen mit den umgebenden Rechtsmaterien (z.B. Mietrecht, Wohnungseigentumsrecht, Genossenschaftsrecht,...) betrachtet und abgestimmt werden. Gerade diese Rahmenbedingungen sind für die Implementierung von EEGs notwendig, um darauf aufbauend auch die erforderlichen technischen Lösungen entwickeln zu können. Auch die Erfahrungen aus der Umsetzung des §16a ElWOG sollten dringend berücksichtigt werden.

Vorschlag: Entsprechend der rechtlich vorgegebenen Rahmenbedingungen sind die Möglichkeiten der Rolle (Aufgaben, Rechte und Pflichten), die eine EEG im Marktmodell einnehmen kann und soll, zu definieren.

Systemdienliche Gestaltung von EEGs

Die Ausgestaltung von EEGs muss das mittelfristige Ziel haben, einen positiven Beitrag zur Entlastung der höheren Netzebenen bei gleichzeitiger maßvoller Auslastung der untersten Netzebenen leisten zu können. Durch Maßnahmen der EEG im eigenen Wirkungsbereich kann z.B. die Erhöhung des Eigenverbrauchs bei gleichzeitiger Dämpfung von Leistungsspitzen und einer Reduktion der Rückspeisung in höhere Netzebenen erreicht werden. Dazu werden innerhalb der EEG Automatisierungslösungen für flexible Verbraucher und Energiespeicher erforderlich. Zusätzlich könnten durch die EEG-Teilnehmer netzdienliche Systemleistungen wie beispielsweise die Unterstützung der Spannungshaltung durch ein Blindleistungsmanagement und die Einhaltung von Belastungsgrenzen der Netzinfrastruktur durch Steuereingriffe erbracht werden.

Vorschlag: „Die Systemdienlichkeit der EEGs für das öffentliche Netz ist per Verordnung festzulegen.“

EAG §75 Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften im Elektrizitätsbereich

Übergangsfristen zur Umsetzung vorsehen

Übergangsfristen zur Entwicklung und Implementierung der Abwicklung bei den Netzbetreibern sind erforderlich, da solche Systeme derzeit nicht existieren und erst entwickelt werden müssen.

Es wird empfohlen erste Umsetzungen vor allem im Lokalbereich (NE 6-7) anzustreben, da hier auf eingeführte und erprobte Methoden und Instrumente des §16a ELWOG zurückgegriffen werden können.

Vorschlag: Bei Ausweitung des Regionalbereichs auf die Mittelspannung benötigen die Netzbetreiber Systemerweiterungen, für die eine Übergangsfrist anzusetzen wäre.

EAG §76 (3) Organisation des Betriebs und Netzzugangs

Gemäß § 76 Abs. 3 sind EEGs berechtigt, sowohl Eigentümer als auch Betreiber eines Verteilernetzes zu sein. Dabei sind die für Verteilernetzbetreiber geltenden Bestimmungen des ELWOG einzuhalten. Das Eigentum bzw. der Betrieb eines Verteilernetzes ist nur unter Einhaltung der allgemeinen und besonderen Konzessionsvoraussetzungen gemäß den landesgesetzlichen Ausführungsregelungen möglich.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist diese Bestimmung kritisch zu sehen, da dies zur Schaffung von Parallelinfrastrukturen durch die Energiegemeinschaften beitragen könnte.

Die Einführung eines lokalen bzw. regionalen Netztarifes soll gewährleisten, dass diese Energiegemeinschaften die vorhandene Netzinfrastruktur zu einem günstigen Preis benutzen können.

Vorschlag: Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist daher die Schaffung von Parallelstrukturen zu verhindern.

EAG §77 Messung und Verrechnung

Es ist gesetzlich festzulegen, dass eine Erzeugungsanlage bzw. Verbrauchsanlage nur jeweils einer EEG angehören darf. Eine Überschusserzeugung der EEG ist aliquot auf die einzelnen Erzeugungsanlagen zuzuordnen und soll, wie bereits bei gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§16a ELWOG) bewährt, als von der jeweiligen Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz eingespeist gelten.

Vorschlag: Gesetzliche Verankerung, dass Erzeugungsanlagen nur einer EEG angehören dürfen.

EAG §90 Integrierter Netzinfrasturplan (NIP)

Die Inhalte und Ziele sowie Werkzeuge und Prozesse des NIP sind per Verordnung zu definieren, dabei sind relevante Forschungseinrichtungen und Technologieanbieter bei der Definition des NIP einzubeziehen.

Die Erstellung des integrierten Netzinfrasturplans unter Einbeziehung relevanter Stakeholdergruppen sollte zu keiner Blockade aufgrund der unterschiedlichen Interessenslagen führen.

Ebenfalls muss sichergestellt werden, dass Projekte, welche im Netzinfrasturplan aufgenommen wurden, beschleunigt umgesetzt werden können und nicht durch Verzögerungen bei Genehmigungsverfahren die Versorgungssicherheit gefährdet wird.

Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz 2010 (EIWOG)

EIWOG §16b Bürgerenergiegemeinschaften

Für die Abwicklung der gemeinschaftlichen Erzeugungsanlagen (§ 16a EIWOG) hat die Energiewirtschaft bereits umfangreiche Prozesse für die Abrechnung erarbeitet und etabliert, welche im Sinne einer kosteneffizienten Umsetzung auch für die Energiegemeinschaften mit möglichst geringem Anpassungsbedarf zur Anwendung kommen sollten.

Der Energiewirtschaftliche Datenaustausch (EDA) ist ein System, das für seine Nutzer einer Kommunikationsplattform darstellt, über die alle Teilnehmer am Energiemarkt sicher und kostengünstig Verbrauchsinformationen miteinander austauschen können. Es ist zu begrüßen, dass durch den Entwurf zum EAG nun eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen wurde. Die Vermeidung der Entwicklung einer Systemlandschaft mit heterogenen Schnittstellen und fehlende Interoperabilität verringert den Aufwand der Integration in das Gesamtsystem und trägt viel zur Wirtschaftlichkeit und damit der Akzeptanz der EEGs bei.

Neben dem Austausch von Verbrauchsdaten im Nachhinein müssen Energiegemeinschaften, die über einen rein bilanziellen Energieaustausch hinausgehen und damit einen zusätzlichen Systemnutzen erbringen können, gemeinsame Betriebsmittel sowie Lasten und Quelle im Heimbereich der Teilnehmer in Bezug auf ihr Leistungsverhalten steuern. Diese Leistungssteuerung muss gegenüber der Verbrauchsdatenerfassung, die im 15 Minuten Raster erfolgt, deutlich schneller reagieren und lokale Netzeinschränkungen berücksichtigen. Für die technische Kommunikation solcher Netzeinschränkungen an die Leistungssteuerung einer Energiegemeinschaft muss zumindest österreichweit eine Schnittstelle auf Basis von Industriestandards festgelegt werden, um den oben beschriebenen Synergieeffekt durch die Nutzung der bestehenden EDA Plattform in der Praxis auch umsetzen zu können. Darüber hinaus sind bei der geplanten Neugestaltung des Netzentgelts der Betrieb von gemeinsamen lokal genutzten Betriebsmitteln zu berücksichtigen, um deren Wirtschaftlichkeit sicherzustellen.

Vorschlag: Für Energiegemeinschaftsanlagen (z.B. gemeinsame genutzte PV Anlagen, gemeinsam genutzter Speicher etc.), welche zeitnahe Leistungssteuerung (kleiner 15 Minuten) durchführen, muss eine zumindest österreichweit standardisierte und interoperable gültige Schnittstelle, auf Basis von Industriestandards durch Verordnung festgelegt werden.

Alle Prozesse zum Datenaustausch zwischen Marktpartnern sind zu standardisieren und müssen interoperabel gestaltet werden

Die Standardisierung (Normierung) aller organisatorisch erforderlichen Prozesse und die notwendigen Datenschnittstellen und deren Interoperabilität muss für massenfähige Lösungen sichergestellt werden. Nur so können seitens der Industrie skalierbare Lösungen zum Betrieb von Energiegemeinschaften angeboten werden.

Solche standardisierte und interoperable Schnittstelle können auch für weitere Anwendungen wie z.B. das gesteuerte Laden verwendet werden.

EIWOG §23b Beschaffung der Netzreserven

Die Bundesregierung schlägt in ihrem Entwurf nun neue Regelungen zur Beschaffung der Netzreserve vor, welche zukünftig österreichischen Unternehmen neben Betreibern von inländischen Erzeugungsanlagen die Möglichkeit geben soll sich an der Bereitstellung von Netzreserven zu beteiligen. Dies ermöglicht weitere Vermarktungsmöglichkeiten von Investitionen in Erneuerbare Energieerzeugungsanlagen, was weitere Anreize schaffen kann.

In Zeiten von vermehrter Nutzung volatiler Erneuerbarer ermöglicht eine einfache, flexible Verbrauchssteuerung der Industrie (verschieben von Lasten, temporäre Verbrauchsreduktion oder -anhebung) einen Ausgleich zwischen Einspeisung und Verbrauch und gewährleistet eine sichere Stromversorgung. Daher begrüßen wir grundsätzlich die Möglichkeit Entnehmer in die Netzbewirtschaftung einzubinden, lehnen jedoch eine Mindestzeitspanne von 12 Stunden ab. Eine praktikablere Lösung ist hierbei durch deutlich flexiblere Handhabe ohne oder mit verkürzter Mindestzeitvorgabe zu schaffen.

Vorschlag: Die Mindestzeitspanne sollte auf eine Stunde oder zumindest auf die durchschnittliche Zeit eines Engpassereignisses verkürzt werden.

EIWOG §52 (2a) Netznutzungsentgelt

Festlegung der Reduktion der Netzentgelte als Prozentwert

Die Mitglieder einer EEG haben gemäß § 52 Abs. 2a EIWOG Anspruch auf ein reduziertes Netznutzungsentgelt. Dies soll in Form eines Abschlags auf die verordneten Netznutzungsentgelte, differenziert nach Lokal- und Regionalbereich, umgesetzt werden. Die Höhe dieses Abschlages wird durch die Regulierungsbehörde bundesweit einheitlich auf Basis einer Durchschnittsbetrachtung der gewälzten Kosten bestimmt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass der Abschlag nicht durch einen fixierten monetären Betrag, sondern durch einen betragsmäßig festgelegten Prozentwert erfolgen muss. Andernfalls könnte dies im Extremfall dazu führen, dass gar kein Netznutzungsentgelt mehr zum Ansatz käme, da in den einzelnen Netzbereichen die Kosten / Netznutzungsentgelte je Netzebene stark differieren.

Vorschlag: Es ist § 52 Abs. 2a EIWOG dahingehend zu konkretisieren, dass es sich bei den von der Regulierungsbehörde festzulegenden Werten jedenfalls um prozentuelle Werte handelt.

Reduktion der Netztarife auch für Speichersysteme innerhalb einer EEG

Vorschlag: Als Netztarif für den Bezug aus einem gemeinschaftlichen Speichersystem innerhalb einer Erneuerbaren Energiegemeinschaft ist auch der „Orttarif“ zu verrechnen.

EIWOG §58a (6) und GWG §78a (6) Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte

Die TP SGA begrüßt, dass mit der vorliegenden Änderung die Regulierungsbehörde für Forschungs- und Demonstrationsprojekte Ausnahmen für Systemnutzungsentgelte erlassen kann. Dies ist besonders im Zusammenhang mit der Erprobung neuer Services für Kunden und Geschäftsmodelle, die Investitionen in die Energiewende ankurbeln sollen, notwendig. Aus der Praxis wissen wir, dass die Umsetzung in Projekten, die durchschnittlich drei Jahre dauern, oft erst im zweiten Jahr beginnen bzw. durch Verzögerungen auch um Projektverlängerung angesucht werden muss. Auf Grund der Wichtigkeit von Lernprozessen für alle scheint eine Beschränkung der Ausnahme auf drei Jahre zu kurz, da nach der Umsetzung auch Zeit für Monitoring und Ergebnisauswertungen benötigt werden.

Vorschlag: Die mögliche Dauer der Ausnahme für Demonstrationsprojekte ist zumindest auf fünf Jahre zu erweitern.

EIWOG §84a Messdaten von intelligenten Messgeräten

Die Netzbetreiber setzen die notwendigen Investitionen für die Energiewende. Dies ist mit großen Herausforderungen verbunden, was die Optimierung, Ertüchtigung und Planung der Netze betrifft. Dafür sind detaillierte Last- und Spannungsdaten aus dem Netz notwendig. Intelligente Messgeräte stellen eine sinnvolle Möglichkeit dar, solche Daten für Netzplanungszwecke und Netzbetrieb zu erhalten.

Zur Umsetzung der Energiewende müssen für Netzbetreiber die gesetzlichen Rahmenbedingungen so geschaffen werden, dass diese bereits vorhandenen Daten auch durch Netzbetreiber verwendet werden können.

Vorschlag: „Die Verwendung von Smart Meter Daten für Netzplanung und –betrieb muss ermöglicht werden.“

EIWOG § 111 Übergangsbestimmungen

Die Befreiung von Netznutzungsentgelten soll „technologieneutral“ sein und d.h. auch z.B. Batteriespeichersysteme umfassen. Analog dazu sollen die Speichersysteme auch vom Erneuerbaren-Förderbeitrag und Förderpauschalen ausgenommen werden.

Allgemeine Voraussetzungen für die erfolgreiche Umsetzung der Energiewende:

Die Verwendung öffentlicher Mittel für Wertschöpfung in Österreich

Die TP SGA möchte im Zusammenhang mit den anstehenden Investitionen zur Energiewende auf den volkswirtschaftlichen Aspekt hinweisen.

Es muss sichergestellt werden, dass die für die Energiewende aufzuwendenden öffentlichen Mittel Wertschöpfung vor allem in Österreich generieren und Steuergelder nicht Arbeitsplätzen z.B. in China zugutekommen. Signifikant unterschiedliche Arbeitskosten im Vergleich zu Billiglohnländern sind ein Wettbewerbsnachteil für Unternehmen die (noch) in Österreich produzieren, führen zur Verlagerung der Produktion und damit zum Verlust von spezifischem Know-how und Arbeitsplätzen bei und in Österreich.

Das derzeitige versteckte Billigstbieterprinzip anstelle eines echten Bestbieterprinzips bei öffentlichen Vergaben verhindert die Gewichtung der qualitativen und sonstigen Vorteile österreichischer Produzenten gegenüber Produkten aus Billiglohnländern und führt zu Auftragsverlusten bei österreichische Unternehmen.

Für Investitionen zur Energiewende ist dies besonders wichtig, da diese direkt oder indirekt von öffentlichen/teilöffentlichen Unternehmen getätigt werden. Siehe dazu auch die Studie „Wirtschaftswachstum und Beschäftigung durch Investitionen in Erneuerbare Energien.“¹

Nur die gesetzliche Verankerung eines echten Bestbieterprinzips bei öffentlichen Vergaben, mit klar definierten Kriterien für die qualitative Bewertung und das Bekenntnis zu österreichischen Produkten, ermöglicht Wertschöpfung sowie nachhaltige Arbeitsplätze und damit einen positiven volkswirtschaftlichen Effekt in Österreich!

Attraktivierung und Imageverbesserung für die Berufe innerhalb der Energietechnik

Die facheinschlägigen Ausbildungseinrichtungen (HTL, FH, TU) berichten von einem starken Rückgang an Interessenten für eine klassische Elektrotechnikausbildung. Ohne Gegensteuerung besteht die Gefahr, dass wir zusätzlich zur bereits verlorenen Kommunikationsindustrie nun einen weiteren wichtigen Industriezweig Asien überlassen. Der Know-how und Kompetenzverlust in der Elementartechnologie „Elektrotechnik“ hätte auch eine weitere Abhängigkeit von Staaten außerhalb von Europa für Produkte der kritischen Infrastruktur zur Folge.

Wesentliche Gründe sind das mangelnde Bewusstsein in der Bevölkerung über die Wichtigkeit der Elektrotechnik als Basistechnologie sowie wenig positive, aufklärende Medienpräsenz. Gerade für die Energiewende sind Elektrotechnik-Spezialisten eine tragende Säule und die Basis, damit die für das ehrgeizige Klimaziel aufzuwendenden öffentlichen Mittel auch tatsächlich nachhaltig Wertschöpfung und Arbeitsplätze in Österreich ermöglichen.

Die Attraktivierung und Imageverbesserung für die Berufe innerhalb der Elektrotechnik/elektrischen Energietechnik sowie ein höhere Technik-Fokussierung in unserem Bildungssystem sind für eine erfolgreiche Energiewende essentiell!

Wenn es Fragen oder Diskussionsbedarf zu dieser Stellungnahme gibt, steht Ihnen die Technologieplattform Smart Grids Austria mit ihren Experten jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit herzlichen Grüßen

Angela Berger

Kontakt Daten

Dr. Angela Berger, Geschäftsführerin
1060 Wien, Mariahilfer Straße 37-39

E: angela.berger@smartgrids.at
I: www.smartgrids.at

¹ <https://energieinstitut-linz.at/wp-content/uploads/2020/10/Energieinstitut-VWL-Effekte-durch-Investitionen-in-EE-Langfassung.pdf>